

## Staatliche Förderung des Kleinwohnungsbaues.

Aus der Wohnungsgesetzkommission des Abgeordnetenhauses.

Die Wohnungsgesetzkommission des Abgeordnetenhauses beriet am Freitag den Artikel 6 des Wohnungsgesetzentwurfes, der einen Betrag von 20 Millionen Mark zur Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit zwecks Beteiligung des Staates mit Stammeinlagen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen zur Verfügung stellt. Damit verbunden war die Beratung des Bürgschaftssicherungsgesetzes, das den Finanzminister ermächtigt, zwecks Förderung der Herstellung gesunder Kleinwohnungen die Bürgschaft für zweite Hypotheken namens des Staates zu übernehmen, und hierfür 10 Millionen Mark vorzieht.

Aus der Mitte der Kommission lag eine größere Reihe von Abänderungsanträgen vor. Die Fortschrittliche Volkspartei beantragte, auch Privatunternehmer zu unterstützen, falls sie sich den gleichen Bedingungen unterwerfen, wie die gemeinnützigen Baugesellschaften. Andere Anträge bezweckten eine Herabsetzung des Tilgungssatzes des verbürgten Darlehens, der nach der Vorlage mindestens  $1\frac{1}{2}$  pCt. des ursprünglichen Betrages unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen betragen soll. Wieder andere forderten die Herabsetzung der Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften von dem Zehnfachen auf das 25-fache der jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherung. Ein nationalliberales Antrags wollte den Artikel 6 mit dem Bürgschaftssicherungsgesetz verbinden, ein Antrag des Zentrums endlich verlangte einen Zusatz, wonach der Betrag von 20 Millionen auch für Bardarlehen an gemeinnützige Bauvereinigungen verwendet werden kann.

Mit der staatlichen Förderung des Kleinwohnungsbaues an sich erklärten sich alle Mitglieder der Kommission mit einer einzigen Ausnahme einverstanden. Von dieser Seite wurden lebhafteste Bedenken dagegen geltend gemacht, ob der gegenwärtige Zeitpunkt überhaupt geeignet sei, das Gesetz zu entbinden. Das Gesetz werde den Hausbesitzern ganz erheblich neue Lasten aufer-

legen. Der Bedarf an Kleinwohnungen sei nicht so groß wie die Regierung ihn einschätze.

Diesen Ausführungen traten die übrigen Mitglieder der Kommission und auch die Vertreter der Regierung entgegen. Aus den Erklärungen des Finanzministers, der wiederholt in die Debatte eintritt, ist folgendes hervorzuheben: Die Preußenkasse werde bei der Verwendung der Mittel dieselben Grundsätze befolgen wie die Banken, der Staat wolle nichts verdienen, aber auch nichts zusehen. Es sei nicht zu befürchten, daß ein bürokratisches oder fiskalisches Verfahren eingeschlagen werde. Baugenossenschaften würden ebenso behandelt werden wie andere gemeinnützige Bauvereinigungen, die Hauptsache sei, daß kapitalstärkige Bauvereinigungen vorhanden sind. Sollte sich herausstellen, daß die Bürgschaftsübernahme, die der Entwurf vorsieht, nicht ausreicht, so ließe sich später immer noch darüber reden, ob man nicht weiter gehen könne, aber vorläufig möchte er, da es sich um die Beschreitung eines ganz neuen Weges handle, zur Vorsicht raten. Die Verbindung des Bürgschaftssicherungsgesetzes mit dem Wohnungsgesetz sei für die Regierung unannehmbar. Eine Unterstützung von privaten Bauunternehmen sei vielleicht später nicht ausgeschlossen. Notwendig sei die Herstellung kleiner Wohnungen in höherem Maße und besserer Ausstattung, und da könne der Staat nicht die Hände in den Schoß legen. Zu Bardarlehen an Genossenschaften oder Bauvereinigungen reichten die Mittel des Staates nicht aus. Inbezug auf den Tilgungssatz erklärte sich der Finanzminister zu einem Entgegenkommen bereit. Ferner bemühte er sich, die von fortschrittlicher Seite ausgesprochene Befürchtung zu zerstreuen, daß bei der Preußenkasse die rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte überwiegen, die sozialen zu kurz kommen werden.

Die Abstimmung ergab die Annahme des Artikel 6 des Wohnungsgesetzentwurfes mit dem Zusatz, daß der Betrag auch für Bardarlehen an gemeinnützige Bauvereinigungen verwendet werden kann.

Das Bürgschaftssicherungsgesetz erfuhr zwei Änderungen. Einmal erhielt § 2 Absatz 3 folgende Fassung:

Das verbürgte Darlehen soll mit  $1\frac{1}{2}$  v. H. des ursprünglichen Betrages unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden. Sind auch die den verbürgten Darlehen im Range vorgehenden Hypothekendarlehen Tilgungshypotheken, so darf die Tilgung des verbürgten Darlehens soweit herabgesetzt werden, daß auf das verbürgte Darlehen und auf die ihn im Range vorgehenden Hypothekendarlehen insgesamt jährlich mindestens  $\frac{1}{2}$  v. H. der ursprünglichen Beträge unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt wird.

Zweitens wurde § 4 dahin erweitert, daß die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften das 25fache der jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherung nicht übersteigen darf.

Die Kommission wird noch eine zweite Lesung der beiden Gesetzentwürfe vornehmen.